

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 98 (2004)
Heft: 7-8

Nachwort: Worte
Autor: Nolan, Albert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pflichten» würde gerade einer krämerischen und damit letztlich «geizigen», nur rückwärts orientierten Kalkulation von Minimalpflichten dienen und damit den Geist von Wiedergutmachung verachten» (S.66). Stattdessen will sich der SEK dafür einsetzen, dass die Kirche und die Wirtschaft einen Beitrag an einen *President's Fund* (bereits existierender Reparationsfonds) bezahlen, «losgelöst von der Schuldfrage, als Hilfe für die Opfer und als Unterstützung des Versöhnungsprozesses» (S. 60) – und damit nach eigenem Gutdünken. Auch soll der SEK mit den Banken und der Wirtschaft verhandeln – diese Stellvertreter Rolle wurde von der ADR-Kampagne immer abgelehnt –, dass sie auch etwas in den Reparationsfonds einzahlen. Wiedergutmachungspflicht oder verpflichtende Verhandlungen mit Südafrikaner/innen über Zahlungspflichten wären kränkend, weil unfreiwillig – und würden zudem garantiert mehr kosten.

Er sagte, dass «one person, one vote» nicht notwendig die Antwort sei, um die Probleme gewisser Länder zu lösen. In seiner diplomatischen Sprache sagte er: «Wir haben zum Beispiel auch in der Schweiz das Prinzip «one person, one vote» nicht verwirklicht. Darum ist es auch für uns nicht notwendig, dass Sie dieses Prinzip in Südafrika einführen. Es gibt Formen der Demokratie, die ohne dieses Prinzip auskommen.» Er sagte dann, dass in der Schweiz «one person, one vote» deshalb nicht gelte, weil im Ständerat jeder Kanton zwei Sitze habe, gleichgültig ob er gross oder klein sei. Darum sollten wir auch in Südafrika eine Demokratie ins Auge fassen, bei der die Stimme einer Bevölkerungsgruppe mehr Gewicht erhalte als die Stimme des übrigen Volkes.

Aus einem Gespräch mit Albert Nolan, Dominikanerpater aus Südafrika, nach einem gemeinsamen Besuch mit Bischof Patrick Mvemve 1988 bei EDA-Staatssekretär Edouard Brunner, in: NW 4/1988, S. 121ff.

In einem eigenen Kapitel werden die Optionen für die Zukunft skizziert, die vom SEK-Rat als *politisches Leitbild* akzeptiert sind. Darin ist nachzulesen, was uns von Seiten des SEK in Sachen Südafrikapolitik erwartet.⁷ Deshalb sollten sich interessierte Zeitgenossinnen und Zeitgenossen diese Studie ansehen, die bezüglich ihrer diskursiven Techniken und merkwürdigen Begriffskombinationen höchst aufschlussreich ist.

Der Rat des SEK befasste sich intensiv mit der ISE-Studie und machte sich, wie Thomas Wipf, der Präsident, im Vorwort schreibt, «die sorgfältigen Analysen im Wesentlichen zu Eigen». ●

¹ Motto zit. in: Martina Egli/ Mascha Madörin, Entschädigung ist ein Menschenrecht. Konzepte und Analysen zur Debatte um Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen, Apartheid-Connections 3, hg. von der Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika und der Aktion Finanzplatz Schweiz, Zürich 2001.

² Hans-Balz Peter/ Dorothea Loosli, Schweiz-Südafrika: Sozialethische Perspektiven, Studien und Berichte 59 aus dem Institut für Sozialethik des SEK, Bern 2004.

³ Dokumente der Kampagne befinden sich auf der Homepage der Aktion Finanzplatz Schweiz oder können bei der AFP bezogen werden (www.aktionfinanzplatz.ch).

⁴ Siehe Mascha Madörin, Mit Souveränitätsansprüchen gegen Menschenrechte. Vom Umgang der Schweiz mit Apartheidklagen, Widerspruch 46, Zürich 2004, S. 191-200 und www.aktionfinanzplatz.ch.

⁵ Internationale Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen der Apartheid, UNO Resolution 3068, am 18. Juli 1976 in Kraft getreten, zit. in: Martina Egli/Mascha Madörin, a.a.O., S. 34.

⁶ Gegenwärtig versucht die US-Regierung, unterstützt von Konzernen und europäischen Regierungen, auch der schweizerischen, die Möglichkeit von Entschädigungsklagen massiv einzuschränken. Mehr dazu: Interpellation 04.3145 von Nationalrätin Pia Hollenstein (vom 18.3.04); www.nosafehaven.org; www.aktionfinanzplatz.ch.

⁷ Auf der Homepage des SEK www.sek-feps.ch finden sich Zusammenfassungen und Verlautbarungen dazu; vgl. auch das Bulletin 1/2004 des SEK.